

**Gemeinde Niedergörsdorf
B-Plan „Solarpark Langenlipsdorf“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



März 2025

**Gemeinde Niedergörsdorf
B-Plan „Solarpark Langenlipsdorf“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Energiequelle GmbH
Hauptstraße 44
15806 Zossen OT Kallinchen

Bearbeitung: 
Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

März 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
3	Planungsgebiet	6
4	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	8
	4.1 Vorhabensbeschreibung	8
	4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren	9
5	Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums	10
6	Untersuchungsmethodik	11
	6.1 Brutvögel	11
	6.2 Reptilien	11
	6.3 Amphibien	12
7	Ergebnisse	12
	7.1 Brutvögel	12
	7.2 Reptilien	15
	7.3 Amphibien	18
8	Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
	8.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit	21
	8.1.1 Brutvögel, Niststätten	21
	8.1.2 Zauneidechse	22
	8.1.3 Amphibien	22
	8.2 Vermeidungsmaßnahmen	22
	8.2.1 Brutvögel	22
	8.2.2 Zauneidechse	23
	8.2.3 Amphibien	23
	8.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	24
	8.3.1 Brutvögel	24
	8.1 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	26
9	Literatur	29

10	Anhang – Maßnahmeblätter	31
10.1	Maßnahmeblatt Vermeidungsmaßnahme	31
10.2	Maßnahmeblatt CEF-Maßnahme	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraums	6
Abbildung 2: B-Plan Vorentwurf (Stand Juni 2024).....	9
Abbildung 3: Brutvogelreviere	15
Abbildung 4: Nachweise diesjähriger Zauneidechsen	17
Abbildung 5: Nachweise Amphibien	19
Abbildung 6: Ausgleichsmaßnahmen Feldlerche	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brut- und Gastvögel	14
Tabelle 2: Reptilien	16
Tabelle 3: Amphibien.....	18

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niedergörsdorf (Landkreis Teltow-Fläming) plant im Ortsteil Langenlipsdorf die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Langenlipsdorf“. Im Rahmen des B-Plans ist innerhalb der Baugrenzen eine weitgehend vollständige Ausweisung der Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Nutzungsänderungen und Eingriffe, von denen Tiere und deren Lebensräume betroffen sein können, vorbereitet. Im Rahmen des Umweltberichts zum B-Plan sind diese Belange des Artenschutzes, insbesondere eine mögliche Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten, zu berücksichtigen.

In dem vorliegenden Gutachten werden für das vorgesehene B-Plangebiet die Untersuchungsergebnisse zum Brutvogelbestand sowie zum Vorkommen von Reptilien und Amphibien dargestellt.

Aufbauend auf der Bestandsanalyse werden mögliche Auswirkungen des B-Plans in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben bewertet und es werden Hinweise zu geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Umsetzung der Bestimmungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz, sind im Rahmen von Zulassungsverfahren für Pläne und Projekte auch die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Für besonders und streng geschützte Tierarten sowie für europäische Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

In der Artenschutzprüfung ist neben der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums darzulegen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Plan oder das Projekt erfüllt werden. Kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen werden, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Danach ist das Vorhaben artenschutzrechtlich nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen vollständig erfüllt sind:

- Für die Planung müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorhanden sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern.

Die Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahme sind für die Zulässigkeit des Vorhabens darzulegen.

3 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im südöstlichen Teil der Gemeinde Niedergörsdorf, zwischen den Ortschaften Langenlippsdorf im Nordosten und Zellendorf im Süden (vgl. Abbildung 1). Der B-Plan umfasst eine Fläche von ca. 19 Hektar.

Aktuell wird das Planungsgebiet im nördlichen und östlichen Teil als Intensivacker genutzt. Im Untersuchungsjahr war in diesen Bereichen Mais angebaut. Eine größere Teilfläche im Südwesten und in der Mitte ist im Jahr 2024 als Ackerbrache nicht bewirtschaftet worden. Gehölze sind innerhalb der B-Planfläche nur mit einem kleineren Feldgehölz an der Südwestgrenze vorhanden.

Randlich erstrecken sich an einem Feldweg, der im nördlichen Teil an die B-Planfläche grenzt, sowie an einer Bahnstrecke im Westen, überwiegend schmale Gras- und Staudensäume. An der Bahnstrecke wird der Saum auch durch einzelne Kleingehölze strukturiert.

Im näheren Umfeld des B-Plan-Geltungsbereichs setzen sich in südliche und östliche Richtung überwiegend weitere ausgedehnte Intensiväcker fort. Innerhalb dieser Ackerflächen befindet sich ein Kleingewässer, der sogenannte „Ölpfuhl“, mit umgebenden Gehölzen.

Westlich erstrecken sich im Anschluss an die Bahnstrecke Kiefernforste und kleinere Landwirtschaftsflächen. Auch nördlich grenzen überwiegend Kiefernforste mit einzelnen Offenflächen an den Untersuchungsraum an.

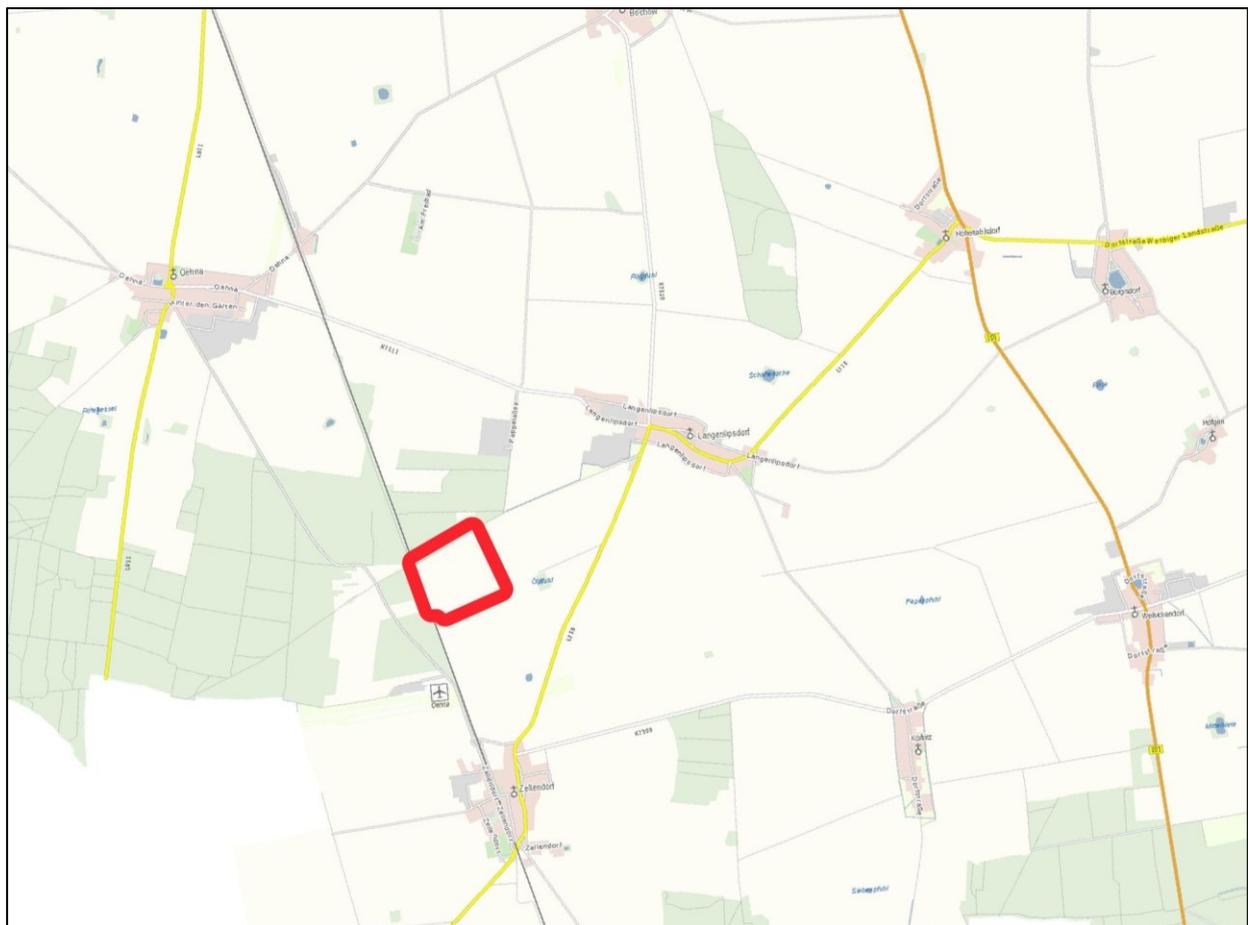


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraums



Foto 1: Untersuchungsraum im Osten



Foto 2: Untersuchungsraum im Nordosten



Foto 3: Untersuchungsraum im mittleren Teil nördlich



Foto 4: Untersuchungsraum im mittleren Teil südlich



Foto 5: Untersuchungsraum im Westen



Foto 6: Untersuchungsraum im Westen



Foto 7: Waldsaum im Nordwesten



Foto 8: Feldgehölz im Südwesten

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Das B-Plangebiet wird fast ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche geprägt. Für diese Freiflächen sehen die Festsetzungen des B-Plans eine weitgehend vollständige Nutzung für Photovoltaik vor (vgl. Abbildung 2). Die maximale Höhe der Solarmodule ist mit 4 Metern festgelegt. Ein im Südwesten vorhandenes Feldgehölz bleibt erhalten.

Im Norden und Westen wird an der B-Plangrenze jeweils ein Streifen von 10 Metern von einer Solarnutzung freigehalten. Im Norden ist innerhalb dieses Streifens die Anpflanzung einer Baumreihe vorgesehen, an der Westgrenze wird der Streifen als Dauergrünland entwickelt.

Im mittleren Teil des B-Plangebiets wird der Bereich eines von Nord nach Süd verlaufenden Erdkabels auf einer Breite von 12 Metern ebenfalls von einer Solarnutzung freigehalten und als Dauergrünland entwickelt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch anlagenbedingte Bodenversiegelung, wie Fundamente, sowie Teilversiegelungen, wie geschotterte Zufahrtswege, Lager- und Abstellflächen.
- Flächenentzug, Zerschneidungs- und Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger durch Einzäunung.
- Veränderung der Landschaftsstruktur, Beschattung, Austrocknung, Lichtreflexe und Spiegelungen durch Solarmodule.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Unterhaltungsarbeiten, wie Mahd oder Beweidung innerhalb des Solarparks.
- Störungen durch Kontroll- und Wartungsarbeiten innerhalb des Solarparks, die zeitlich und örtlich nur sehr beschränkt auftreten, werden als nicht erheblich eingestuft.

5 Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

Arten und Artengruppen, für die eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Festsetzungen des B-Plans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (Relevanzschwelle), können aus den Bestandserhebungen und Bewertungen des Gutachtens ausgeschlossen werden.

Dies sind Arten,

- die aufgrund ihrer Verbreitung im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume im Wirkraum des B-Plans nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Festsetzungen des B-Plans, die zu möglichen wesentlichen direkten Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Tierarten und deren Lebensräumen führen können, betreffen ausschließlich die als Intensivacker oder Brache genutzten Teilflächen. Indirekte Wirkungen, wie Störungen oder Barrierewirkungen, können zudem Tierarten angrenzender Lebensräume, wie Säume, Gehölze oder Wälder, betreffen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung und gemäß den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Teltow-Fläming (Schreiben vom 28.8.2024) wurden für die Bearbeitung des Artenschutzgutachtens folgende Tierartengruppen festgelegt:

- Brutvögel,
- Amphibien,
- Reptilien.

6 Untersuchungsmethodik

6.1 Brutvögel

Die Kartierungen zur Avifauna sind flächendeckend innerhalb des gesamten B-Plangebietes und in direkt angrenzenden Bereichen in einem Abstand von mindestens 50 Metern durchgeführt worden. Dabei wurden sämtliche festgestellten Brut- und Gastvogelarten aufgenommen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Greif- und Großvogelarten wurden darüber hinaus in einem Umfeld von 500 Metern kartiert.

Insgesamt wurden sechs flächendeckende Begehungen, jeweils zwei im April, Mai und Juni 2024 durchgeführt. Der Abstand zwischen den einzelnen Begehungen betrug mindestens eine Woche. Die Kartierungen erfolgten überwiegend in den frühen Morgenstunden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen).

Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in Tageskarten eingetragen. Dabei wurde besonderer Wert auf Revier anzeigende Merkmale (v. a. Gesang), Hinweise auf Bruten (Nester, Bruthöhlen, Nestbau, Fütterung von Jungen) und die gleichzeitige Registrierung benachbarter Reviere gelegt. Nachweise von Durchzüglern und Nahrungsgästen wurden ebenfalls aufgenommen und in den Tageskarten verzeichnet.

Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

08.04.2024 (13 bis 18°C, heiter bis wolkig, 1-2 Bft),

27.04.2024 (2 bis 12 °C, sonnig, 0-1 Bft)

04.05.2024 (14 °C, leicht bewölkt, 1-2 Bft)

21.05.2024 (13 bis 22 °C, sonnig bis leicht bewölkt , 1-2 Bft)

04.06.2024 (18 bis 21 °C, sonnig bis leicht bewölkt, 1-3 Bft)

26.06.2024 (16 bis 20 °C, sonnig bis leicht bewölkt, 1-2 Bft)

6.2 Reptilien

Potenziell geeignete Reptilienhabitate, wie Gras- und Hochstaudenbestände, Brachen, trocken-warme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von potenziellen Sonnplätzen sowie von natürlichen und künstlichen Verstecken, kontrolliert. Die Kartierungen zur Reptilienfauna konzentrierten sich v. a. auf die Weg-, Gehölz- und Waldsäume des Untersuchungsraumes.

Zur Erfassung der Reptilien fanden sechs Begehungen von April bis September 2024 bei günstigen sonnigen und warmen, aber nicht zu heißen Witterungsbedingungen statt.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

27.04.2024 (14 bis 20 °C, sonnig bis leicht bewölkt, 0-1 Bft)

21.05.2024 (20 bis 24 °C, sonnig bis leicht bewölkt , 1-2 Bft)

04.06.2024 (18 bis 21 °C, sonnig bis leicht bewölkt, 1-3 Bft)

26.06.2024 (19 bis 23 °C, sonnig bis leicht bewölkt, 1-2 Bft)

09.07.2024 (22 bis 24 °C, sonnig bis leicht bewölkt, 0-1 Bft)

08.09.2024 (20 bis 24 °C, sonnig, 1-2 Bft)

6.3 Amphibien

Die Untersuchungen zur Amphibienfauna erfolgten an dem einzigen in der näheren Umgebung vorhandenen Gewässer, dem sogenannten „Ölpfuhl“, der sich ca. 300 Meter östlich der B-Plangrenze befindet.

Zur Amphibienkartierung sind sowohl tagsüber als auch in den Abendstunden vier Kontrollen von April bis Juni 2024 durchgeführt worden. Dabei wurde auf günstige Witterungsbedingungen, insbesondere hohe Temperaturen, geachtet.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Sichtbeobachtungen in bzw. an dem Gewässer, durch Suche nach Laichballen und -schnüren, Leuchten mit einer starken Taschenlampe, Kescherfänge sowie durch Verhören der artspezifischen Rufe.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

27.04.2024 (14 bis 20 °C, sonnig bis leicht bewölkt, 0-1 Bft)

01.05.2024 (20 bis 24 °C, bewölkt, teilweise sonnig, 0-1 Bft)

27.05.2024 (20 bis 23 °C, leicht bewölkt, 0-1 Bft)

04.06.2024 (18 bis 21 °C, sonnig bis leicht bewölkt, 1-3 Bft)

7 Ergebnisse

7.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet und in direkt angrenzenden Lebensräumen konnten insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen sind 16 als Brutvögel einzustufen und weitere 8 Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste registriert.

In Tabelle 1 sind die kartierten Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad in Brandenburg und Deutschland (RYSLAVY, MÄDLÖW 20019, RYSLAVY et al. 2020), der Einstufung nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie zur festgestellten Revieranzahl bei den Brutvögeln aufgeführt.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten ist die Feldlerche (*Alauda arvensis*) landes- und bundesweit als gefährdet eingestuft. Nach der Bundesliste gilt zusätzlich der Star (*Sturnus vulgaris*) als gefährdet. Weitere drei Brutvogelarten, Baumpieper (*Anthus trivialis*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Pirol (*Oriolus oriolus*), stehen landes- bzw bundesweit auf der Vorwarnliste. Es handelt sich hierbei um Arten mit zurückgehenden Beständen, die aktuell aber noch nicht als gefährdet einzustufen sind.

Von den Gastvogelarten gelten in Brandenburg die Kornweihe (*Circus cyaneus*) als ausgestorben und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) als gefährdet.

Sämtliche nachgewiesenen Vogelarten zählen gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den europäischen Vogelarten und damit nach dem BNatSchG zu den besonders geschützten Tierarten. Als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt die Heidelerche (*Lullula arborea*) als Brutvogel vor und gilt damit zudem als streng geschützt.

Weitere streng geschützte Vogelarten, wie Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*), traten ausschließlich als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler auf.

Die Lage der Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten ist in Abbildung 3 dargestellt. Die festgestellten Reviere der meisten Arten konzentrieren sich auf die außerhalb des B-Plangebiets liegenden Waldränder angrenzender Kiefernforste am westlichen und nordwestlichen Rand des Untersuchungsraumes.

Auf den dominierenden Acker- und Brachflächen des B-Plangebiets konnte als einzige Brutvogelart die Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt werden. Mit 21 Brutpaaren trat sie hier in einer hohen Siedlungsdichte auf und ist damit insgesamt die häufigste Art im Untersuchungsraum. 19 Feldlerchenreviere wurden innerhalb und weitere 2 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs ermittelt. Ein Schwerpunkt der Vorkommen liegt im Bereich der nicht genutzten Brachfläche im mittleren und südlichen Teil. Hier sind mit einer vielfältigen Vegetationsstruktur sowohl mit dichten als auch mit lückig bewachsenen Bereichen, der fehlenden Bodenbearbeitung sowie dem offenen Charakter des Landschaftsraumes besonders günstige Habitatbedingungen für die Art gegeben.

Nach den aktuellen Roten Listen gilt die Feldlerche aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen sowohl in Brandenburg als auch bundesweit als gefährdet (RYSILAVY, MÄDLÖW 2019, RYSILAVY et al. 2020).

Die Kiefern-Waldränder mit angrenzenden Säumen im Westen und Nordwesten des Untersuchungsgebiets bieten besonders Brutvogelarten der Wälder und halboffener Lebensräume geeignete Habitate. Die Kiefern-Altholzbestände und Waldsäume werden von verschiedenen, in entsprechenden Lebensräumen noch verbreitet vorkommenden Gehölzbrütern, wie Baumpieper (*Anthus trivialis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Grünfink (*Chloris chloris*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), besiedelt.

Auch Höhlenbrüter sind in den älteren Baumbeständen mit einzelnen Arten vertreten. Es konnten Buntspecht (*Picoides major*), Kohlmeise (*Parus major*) und der deutschlandweit als gefährdet eingestufte Star (*Sturnus vulgaris*) nachgewiesen werden.

In Bereichen mit Strauchbeständen oder dicht geschlossenem Jungwuchs wurden auch Gebüschbrüter, wie Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Amsel (*Turdus merula*), nachgewiesen.

Randlich kommen zudem einzelne Brutvögel halboffener Lebensräume, wie die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und die streng geschützte Heidelerche (*Lullula arborea*), vor. Die Neststandorte beider Arten können auch in den Säumen und angrenzenden Acker- und Brachflächen innerhalb des B-Plangebiets liegen.

Mit den auf der Vorwarnliste stehenden Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) werden die Waldrandbereiche durch mehrere Brutvögel mit landes- oder bundesweit rückläufigen Beständen besiedelt. Gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Innerhalb des 500 Meter-Radius um das B-Plangebiet sind keine Greif- oder Großvogelarten als Brutvögel registriert worden. Zwei gefundene Horste, die in Vorjahren vermutlich durch den Mäusebussard (*Buteo buteo*) genutzt wurden, waren aktuell nicht besetzt.

Als Nahrungsgäste wurden v. a. verschiedene Greifvogelarten, wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie der Kranich (*Grus grus*), im Bereich der Acker- und Brachflächen nachgewiesen. Alle Arten traten dabei aber in geringer Häufigkeit und oft nur mit Einzelbeobachtungen auf. Nur bei einer Begehung konnte zudem die seltene Kornweihe (*Circus cyaneus*) als Durchzügler nachgewiesen werden.

Hinweise auf Brutvorkommen der ebenfalls sehr seltenen und gefährdeten Wiesenweihe (*Circus pygargus*), die im Niederen Fläming einzelne Vorkommen besitzt, haben sich im Untersuchungsraum und der Umgebung nicht ergeben.

Tabelle 1: Brut- und Gastvögel

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	Anhang I VRL 2)	Schutz 3)	Status 4)	Reviere
Amsel <i>Turdus merula</i>				§	B	1
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	V		§	B	2
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				§	B	4
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				§	B	1
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>				§	B	1
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	B	21
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>				§	B	3
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>				§	B	2
Grünfink <i>Chloris chloris</i>				§	B	1
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	V	I	§§	B	3
Kohlmeise <i>Parus major</i>				§	B	2
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	0	1	I	§§	D	
Kranich <i>Grus grus</i>			I	§§	N	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	V			§§	N	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				§	B	4
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>				§	N	
Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>				§	N	
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		V		§	B	2
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§	B	1
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>			I	§§	N	
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>				§	N	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		3		§	B	1
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	3			§§	N	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				§	B	3
Brutvogelarten						16
Gesamtartenzahl						24
Gesamtzahl Reviere						52

1) nach RYSLAVY, MÄDLÖW (2019) und RYSLAVY et al. (2020)

1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen

R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D = Daten defizitär

2) Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

3) nach Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützte Tierarten

§§ = streng geschützte Tierarten

4) B = Brutvogel N = Nahrungsgast D = Durchzügler

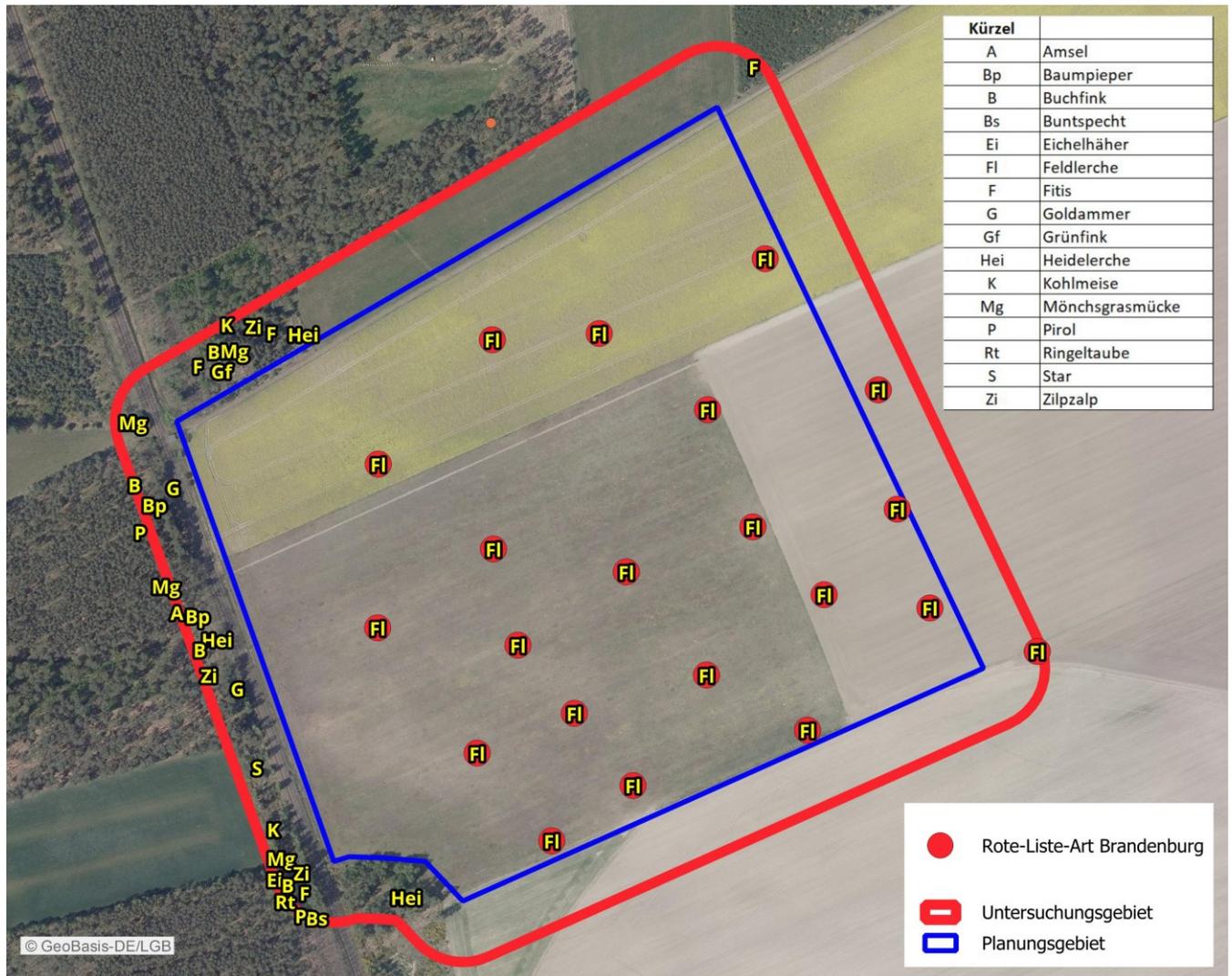


Abbildung 3: Brutvogelreviere

7.2 Reptilien

Als einzige Reptilienart wurde im Untersuchungsraum die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Die Zauneidechse gilt in Brandenburg als gefährdet und steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste. Sie ist zudem in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zählt damit zu den streng geschützten Arten.

Die Zauneidechse besiedelt offene, wärmebegünstigte Habitate auf trockenem Substrat mit kleinräumiger Mosaikstruktur. Typisch sind Lebensräume mit reich strukturierter und dichter, aber nicht vollständig geschlossener Krautschicht, die eine mittlere Vegetationshöhe und -bedeckung aufweist. Wichtig sind für die Zauneidechse Kleinstrukturen, wie Totholz und Altgrasbestände als Sonnplätze sowie trockene Erdspalten, Nagerbauten oder vermoderte Baumstubben als Nachtverstecke und Überwinterungsquartiere. Es müssen zudem unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen in lockerem, grabbarem Substrat vorhanden sein (BLANKE 2010).

Diese Habitatanforderungen werden im Untersuchungsraum v. a. im Bereich der Säume an Waldrändern sowie der Bahnlinie mit Gras- und Staudenfluren sowie Kleingehölzen erfüllt. Besonders die Saumstrukturen parallel zur Bahnlinie können aufgrund ihres Struktureichtums mit vorhandenen Böschungsbereichen, einzelnen Gehölzen sowie offenen Strukturen im Bereich des Gleisschotter, als sehr günstig eingeschätzt werden. Bahnlinien stellen auch regelmäßig bevorzugt von Zauneidechsen genutzte Habitate dar (SCHNEEWEIß et al. 2017). Trotz dieser überwiegend günstigen Bedingungen konnten an allen Saumstrukturen allerdings keine adulten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Nur im September wurden mehrere diesjährige Jungtiere ausschließlich im Nordwesten des B-Plangebiets festgestellt (vgl. Abbildung 4). Es ist daher davon auszugehen, dass im Bereich der Waldränder und der Bahnlinie, evtl. auch außerhalb des Untersuchungsbereichs, ein wenig individuenreiches Vorkommen der Art besteht und in der Nähe des Fundorts der Jungtiere eine erfolgreiche Reproduktion stattgefunden hat.

Tabelle 2: Reptilien

Art	RL Bbg 1)	RL D 1)	FFH 2)	Schutz 3)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	§§

- 1) Rote Liste Brandenburg und Deutschland SCHNEEWEIß et al. (2004) und Rote-Liste-Gremium Amphibien u. Reptilien (2020a)
 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
 V = Arten der Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- 2) FFH-Richtlinie II = Arten des Anhangs II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen)
 IV = Arten des Anhangs IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)
- 3) Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Tierarten §§ = streng geschützte Tierarten



Foto 9: Potenziell günstige Zauneidechsenhabitate an der Bahnstrecke



Foto 10: Potenziell günstige Zauneidechsenhabitate an der Bahnstrecke



Foto 11: Fundort Zauneidechsen



Foto 12: Diesjährige Zauneidechse im Untersuchungsgebiet



Abbildung 4: Nachweise diesjähriger Zauneidechsen

7.3 Amphibien

In dem Kleingewässer „Ölpfuhl“, das sich ca. 300 Meter östlich des Planungsgebiets befindet, konnten vier Amphibienarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 3 und Abbildung 5). Von diesen gilt der Laubfrosch (*Hyla arborea*) in Brandenburg als stark gefährdet und der Kammolch (*Triturus cristatus*) als gefährdet. Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) zählt bundesweit zu den gefährdeten Amphibien. Die Arten Laubfrosch, Kammolch und Knoblauchkröte sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und gelten damit als streng geschützt. Der Teichmolch zählt zu den besonders geschützten Tierarten.

Auch nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde Teltow-Fläming liegen für das Gewässer Nachweise zum Vorkommen der Knoblauchkröte aus Vorjahren vor (schriftl. Mitt. Frau Schön Januar 2024). Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming führt zudem die Arten Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) auf. Sowohl die aktuellen Nachweise als auch die vorliegenden Daten belegen damit eine sehr hohe Bedeutung des Kleingewässers für die regionale Amphibienfauna.

Im Rahmen der aktuellen Erhebung konnte nur die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) mit über 10 rufenden Tieren in höherer Zahl nachgewiesen werden. Von der Art wurde auch eine erfolgreiche Reproduktion durch den Nachweis von Larven belegt (vgl. Foto 15).

Die übrigen Arten Laubfrosch, Kammolch und Teichmolch sind jeweils nur mit weniger als fünf Tieren festgestellt worden und Laich oder Larven konnte von diesen Arten nicht gefunden werden.

Von den aktuell nachgewiesenen Amphibien besiedelt nur die Knoblauchkröte Acker- und Brachflächen in größerer Entfernung zu ihrem Laichgewässer bevorzugt als Landhabitat. Dabei werden v. a. Bereiche in einem Umkreis von bis zu 400-600 Metern genutzt (LAUFER et al. 2007). Auf Äckern besteht dabei eine sehr hohe Gefährdung der Tiere durch Bodenbearbeitung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (LAUFER et al. 2007).

Tabelle 3: Amphibien

Art		RL-Bbg ¹⁾	RL-D ¹⁾	FFH ²⁾	BNat SchG ³⁾	Nachweis
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	II, IV	§§	< 5 Exemplare, kein Reproduktionsnachweis
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		3	IV	§§	> 10 Exemplare, Reproduktionsnachweis
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	IV	§§	< 5 Exemplare, kein Reproduktionsnachweis
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>				§	< 5 Exemplare, kein Reproduktionsnachweis

¹⁾ SCHNEEWEIß et al. (2004), KÜHNEL et al. (2009)

²⁾ FFH-Richtlinie II = Arten des Anhangs II IV = Arten des Anhangs IV

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz § = besonders geschützte Tierarten §§ = streng geschützte Tierarten

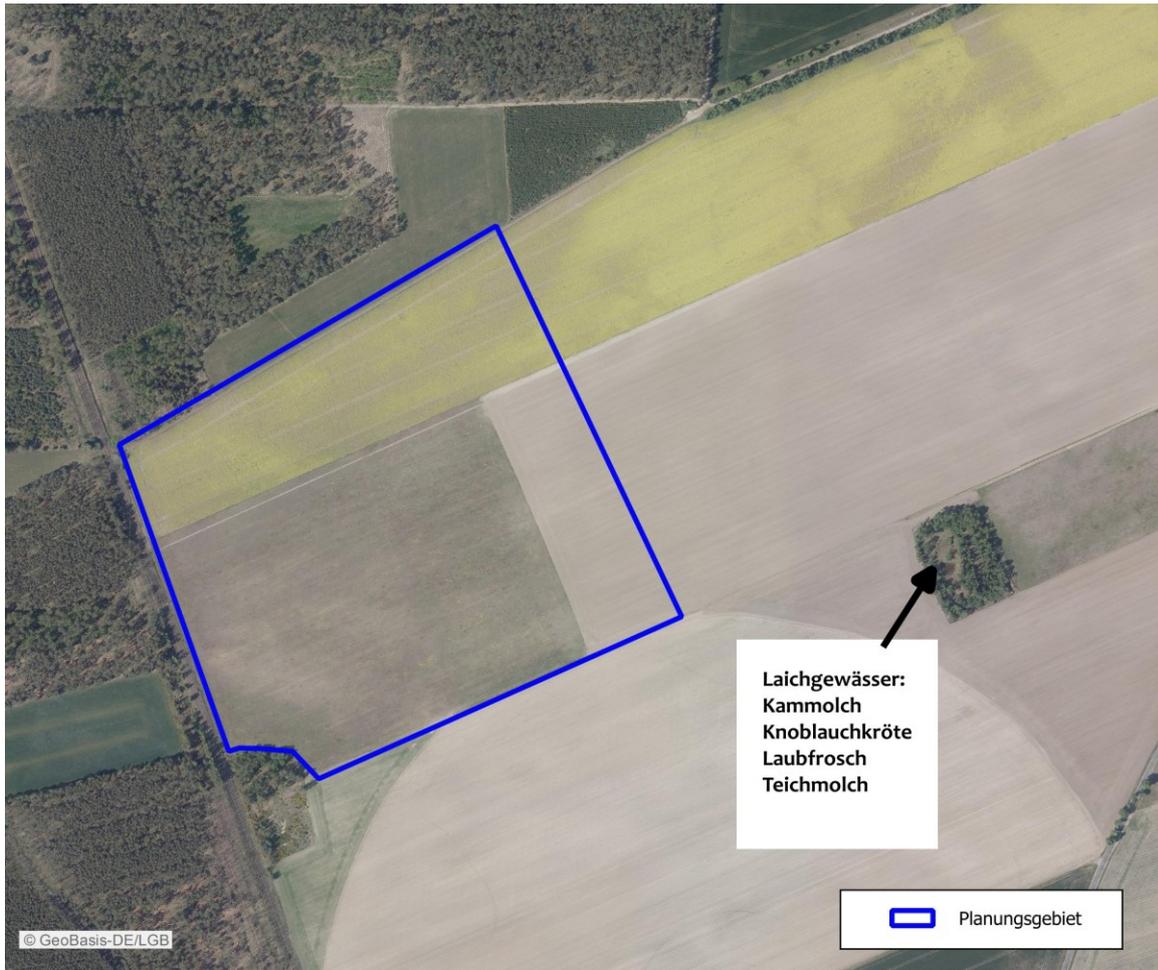


Abbildung 5: Nachweise Amphibien



Foto 13: Laichgewässer „Ölpfuhl“



Foto 14: Laichgewässer „Ölpfuhl“



Foto 15: Larven der Knoblauchkröte



Foto 16: Teichmolch

8 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und Hinweise zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Solarpark Langenlipsdorf“ werden Festsetzungen getroffen, durch die eine Änderung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung vorbereitet wird. Im Bereich der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Flächen ist mit einer deutlichen Lebensraumveränderung für die derzeit vorhandenen Tierarten zu rechnen. Weiterhin sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die Festsetzungen des B-Plans Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

8.1 Voraussichtliche artenschutzrechtliche Betroffenheit

8.1.1 Brutvögel, Niststätten

Aufgrund der Besiedlung des B-Plangebiets durch Brutvögel muss während der Brutzeit von März bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen, Gehölzen oder Säumen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet werden.

Weiterhin kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten und damit zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen.

Baubedingt ist mit Störwirkungen zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Brut führen.

Betroffen sind potenziell alle Brutvogelarten, die innerhalb des B-Plangebiets nachgewiesen wurden sowie Arten direkt angrenzender Lebensräume, die ihre Niststätte innerhalb des B-Plans haben könnten, wie z. B. die Heidelerche (*Lullula arborea*).

Nutzungsänderungen sind für das B-Plangebiet im Bereich von derzeit als Acker oder als Brache genutzten Flächen vorgesehen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Eine Betroffenheit besteht damit insbesondere für die in den Ackerbereichen nachgewiesenen 19 Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Die Feldlerche zählt zu den besonders geschützten Arten und gilt in Brandenburg als gefährdet. Es muss daher damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust im Bereich der Photovoltaikflächen verschlechtert.

Die westlich und nordwestlich des B-Plangebiets liegenden Gehölze und Säume, die durch die streng geschützte Heidelerche (*Lullula arborea*) und verschiedene weitere Arten besiedelt werden, bleiben erhalten. Es ist daher nicht von einer direkten Betroffenheit der derzeit bestehenden Brutvogelhabitate in diesem Bereich auszugehen. Durch die vorgesehene Ausweisung eines 10 Meter breiten Streifens für die Pflanzung einer Baumreihe werden die vorhandenen Gehölzrandbereiche vergrößert. In Verbindung mit nicht genutzten Flächen in Randzonen und zwischen den Solarmodulen sowie zusätzlichen Sitzwarten im Bereich der Zäunung und der Solarmodule, kann für die festgestellten Brutvogelarten davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Fortpflanzungsstätten weiterhin genutzt werden können.

Wiederkehrend genutzte Niststätten, wie Baumhöhlen, sind im Bereich der geplanten Solarnutzung nicht vorhanden, so dass keine Betroffenheit von Brutvogelarten, die auf entsprechende Niststätten angewiesen sind, besteht.

Baubedingt ist mit Störwirkungen in Bezug auf die Brutvogelfauna zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Brut führen. Als besonders störungsempfindlich sind Greif- und Großvögel einzustufen, die im Untersuchungsraum aber nicht als Brutvögel nachgewiesen wurden.

Direkt angrenzend an den Solarpark können aber auch Brutvogelarten, wie die streng geschützte Heidelerche (*Lullula arborea*), von erheblichen Störungen durch Bauarbeiten im Nahbereich der Niststätten betroffen sein.

8.1.2 Zauneidechse

Innerhalb des B-Plangebiet konnten nur sehr lokal im nordwestlichen Randbereich Zauneidechsen nachgewiesen werden. Potenziell muss aber an allen Saumstrukturen, besonders an der West- und Nordgrenze des Gebiets, mit Vorkommen der Art gerechnet werden. Grundsätzlich bleiben diese geeigneten Lebensräume, in denen Zauneidechsen nachgewiesen wurden oder die potenziell von ihr genutzt werden könnten, erhalten. Ein Lebensraumverlust ist daher nicht zu erwarten.

Durch Befahren oder Materialablagerungen während der Bauphase, kann aber eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden.

8.1.3 Amphibien

Von den Amphibienarten, die im nahe gelegenen „Ölpfuhl“ nachgewiesen wurden, nutzt nur die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) bevorzugt Landhabitats im Bereich von Äckern und Brachen in größerer Entfernung zum Laichgewässer. Das B-Plangebiet liegt innerhalb des regelmäßig genutzten Radius von 400 bis 600 Metern, so dass mit einer Nutzung dieser Bereiche durch einzelne Tiere zu rechnen ist. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren ist damit im Rahmen von Baumaßnahmen nicht auszuschließen.

Da die Knoblauchkröte neben Äckern und Brachen auch Ruderalfluren und Grünlandflächen sowie Lebensräume mit stärker beschatteten Bereichen nutzt (NÖLLERT 1990), ist durch eine Teilbeschattung durch die Solarmodule sowie eine Grünlandnutzung keine erhebliche Beeinträchtigung der Landhabitats absehbar.

Mit einer zukünftigen Grünlandnutzung innerhalb des Solarparks wird zudem kein Bodenbruch mehr stattfinden und es werden keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt, so dass hierdurch keine Tiere mehr verletzt oder getötet werden.

8.2 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu mindern oder auszuschließen, sind Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen.

8.2.1 Brutvögel

Aufgrund der Besiedlung der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Ackerflächen durch 19 Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*), muss während der Brutzeit von März bis August bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) gerechnet werden. Angrenzende Säume werden von weiteren Brutvogelarten, wie der streng geschützten Heidelerche (*Lullula arborea*) oder der Goldammer (*Emberiza citrinella*), genutzt. Da die Neststandorte auch innerhalb des B-Plangebiet liegen können, könnten diese Arten ebenfalls betroffen sein.

Erhebliche Störungen sowie eine Verletzung oder Tötung von Tieren lassen sich durch Regelungen der Bauzeiten vermeiden. Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen sind daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten, die sich von März bis September erstreckt, durchzuführen. Entsprechende Bauzeitenregelungen werden vorgesehen.

Sollte eine Durchführung von Bauarbeiten auch während der Brutperiode notwendig werden, sind geeignete Maßnahmen, z. B. zur Vergrämung, vor einer Ansiedlung von Brutvögeln zu ergreifen, um Beeinträchtigungen von Brutvogelvorkommen zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen und ggf. parallel dazu durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes sind mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

8.2.2 Zauneidechse

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Saumstreifen im Westen und Nordwesten des Gebietes, wird hier ein jeweils 10 Meter breiter Streifen ungenutzt bleiben, durch den auch eine vollständige Beschattung der Saumhabitate durch die Photovoltaikmodule ausgeschlossen wird.

Baubedingt wird eine Nutzung der Saumhabitate, z. B. durch Befahren oder Materialablagerungen, ausgeschlossen, so dass auch eine temporäre Beeinträchtigung der Habitate sowie eine Tötung von Tieren vermieden wird.

8.2.3 Amphibien

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der streng geschützten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) auf den Acker- und Brachflächen, werden die Bauarbeiten während der Winterruhe der Art von November bis Februar durchgeführt. Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere zur Winterruhe eingegraben im Boden. Da im Spätsommer und Frühherbst bereits eine Rückwanderung zu den Laichgewässern stattfindet (LAUFER et al. 2007), dürfte ein größerer Teil der Knoblauchkröten zudem außerhalb des B-Plangebiets überwintern. Das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren durch Bodenarbeiten, Befahren und Materialablagerungen kann durch die Verlagerung der Bauzeiten in die Wintermonate weitgehend minimiert werden.

Sollte eine Durchführung von Bauarbeiten auch während der Aktivitätsphase der Knoblauchkröten notwendig werden, sind geeignete Maßnahmen, z. B. das Aufstellen von Amphibienzäunen, zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung von Tieren zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen und ggf. parallel dazu durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes sind mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

8.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.3.1 Brutvögel

Durch die geplanten Nutzungsänderungen des B-Plans sind 19 Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) von einem möglichen Verlust von Bruthabitaten betroffen. Für gefährdete Arten, wie die Feldlerche, muss damit gerechnet werden, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bei einem durch den B-Plan vorbereiteten Lebensraumverlust im Bereich der Photovoltaikflächen verschlechtert. Es sind daher entweder Maßnahmen, die sicherstellen, dass sämtliche Bruthabitate weiter genutzt werden können oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), durch die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten sichergestellt wird, vorzusehen. Letztere Maßnahmen sollten innerhalb oder in räumlicher Nähe des geplanten B-Plangebietes umgesetzt werden.

Grundsätzlich kann eine großflächige Errichtung von Photovoltaikanlagen zu einer vollständigen Verdrängung oder zur Abnahme der Siedlungsdichten von Offen- und Halboffenlandarten führen (MÖCKEL 2024, BNE 2019, TRÖLTZSCH, NEULING 2013). Durch eine extensive Nutzung unter den Solarmodulen sowie größeren Abständen zwischen den Solarmodulen ist aber auch, v. a. in Randzonen, eine Förderung entsprechender Arten möglich (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019).

Für Bodenbrüter, wie die Feldlerche, ist v. a. der Reihenabstand der Solarmodule ein entscheidender Faktor für eine mögliche Besiedlung (TRÖLTZSCH, NEULING 2013, BNE 2019). So ermöglichen erst breitere besonnte Streifen vielen Arten eine Nutzung auch zentraler Teile von Solarparks zur Brut (BNE 2019).

Als geeignete Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte für die betroffene Feldlerche werden daher innerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 2 Feldlerchenschutzstreifen mit einem Freiraum zwischen den Solarmodulen von mindestens 10 m vorgesehen (vgl. Abbildung 6 und CEF-Maßnahme 1 im Anhang). Es werden zwei von Nord nach Süd verlaufende Schutzstreifen mit jeweils 12 m Breite und 491 m Länge (11.784 m²), einer im mittleren Teil und einer am östlichen Rand des B-Plangebietes angelegt.

Zwei weitere Streifen verlaufen im zentralen Teil des B-Plangebietes von West nach Ost. Sie haben eine Breite von mindestens 10,00 m, und einen Gesamtumfang von mindestens 8.500 m². Zu angrenzenden Waldrändern wird ein Mindestabstand von 100 m eingehalten. Die Lage der von West nach Ost verlaufenden Streifen ist in Abbildung 6 beispielhaft dargestellt und kann in ihrer Lage verändert werden.

Eine Bewirtschaftung der Schutzstreifen ist in der Hauptbrutzeit der Feldlerche von Anfang April bis Ende Juni ausgeschlossen. Im Bereich der Schutzstreifen wird eine artenreiche Grünlandvegetation entwickelt, die extensiv genutzt wird und Feldlerchen günstige Brut- und Nahrungsbedingungen sichert.

Die Einrichtung der Feldlerchenschutzstreifen ist vor bzw. parallel zur Errichtung der Solaranlagen im Winterhalbjahr bis Anfang März umzusetzen. Damit ist sichergestellt, dass die Maßnahme mit der Nutzungsänderung zu Beginn der Brutzeit wirksam ist und damit kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt.



Abbildung 6: Ausgleichsmaßnahmen Felderche

8.1 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammenfassend dargestellt.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
Europäische Vogelart gem. Art. 1 VSch-RL Besonders geschützt Rote Liste Brandenburg: 3 (gefährdet)
Bestand
19 Brutreviere innerhalb des B-Plans nachgewiesen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen kann eine Tötung und Verletzung von Tieren vermieden werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein.</p> <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen können Störungen zur Brutzeit vermieden werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Im Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2 werden vier Feldlerchenschutzstreifen mit einem Freiraum zwischen den Solarmodulen von mindestens 10 Metern angelegt. Die Streifen sind über das B-Plangebiet verteilt und weisen einen Mindestabstand von 100 Metern zu angrenzenden Waldrändern auf (vgl. Abbildung 6). Es kann als sehr wahrscheinlich eingeschätzt werden, dass die Schutzstreifen von Feldlerchen kurzfristig besiedelt und dauerhaft als Bruthabitat genutzt werden. Innerhalb der Schutzstreifen, die während der Brutzeit nicht bearbeitet werden, kann von einem hohen Bruterfolg und einer Besiedlung, die mindestens der derzeitigen Dichte von 19 Brutpaaren der Feldlerche entspricht, ausgegangen werden. Durch die CEF-Maßnahme kann damit insgesamt die Funktion der Fortpflanzungsstätten vollständig erhalten werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.</p>

Brutvögel der Waldränder (u. a. Heidelerche)
Schutz- und Gefährdungsstatus
Europäische Vogelarten gem. Art. 1 VSch-RL Streng geschützt: Heidelerche Besonders geschützt: alle übrigen Arten Art des Anhangs I VSch-RL: Heidelerche Rote Liste Brandenburg: Heidelerche V (Vorwarnliste) Rote Liste Deutschland: Heidelerche V (Vorwarnliste)
Bestand
Heidelerche: 3 Brutreviere nachgewiesen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen kann eine Tötung und Verletzung von Tieren vermieden werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Durch Bauzeitenregelungen können Störungen zur Brutzeit vermieden werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die besiedelten Habitate der Arten im Bereich von Waldrändern und Säumen bleiben erhalten und werden durch zusätzliche Gehölzpflanzungen sowie eine extensive Grünlandnutzung innerhalb des B-Plangebiets aufgewertet. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestand
Vorkommen oder potenzielle Vorkommen im Bereich von Säumen am westlichen und nördlichen Randbereich.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
<p>Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Die nachgewiesenen oder potenziell besiedelten Habitate in Saumbereichen parallel zur Bahntrasse und an nördlich gelegenen Waldrändern werden während der Bauphase nicht durch Befahren oder zu Materialablagerungen genutzt. Die Baumaßnahmen finden zudem außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse im Winterhalbjahr statt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein.</p> <p>Prognose u. Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ besteht nicht.</p> <p>Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die nachgewiesenen oder potenziell besiedelten Habitate in Saumbereichen parallel zur Bahntrasse und an nördlich gelegenen Waldrändern bleiben erhalten und werden auch während der Bauphase nicht zeitweise genutzt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.</p>

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Bestand
Wander- und Landhabitate im Bereich des gesamten B-Plangebiets.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
<p>Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Aktivitätszeit der Knoblauchkröte von November bis Februar statt. Zu diese Zeit sind die Knoblauchkröten überwiegend im näheren Umfeld des Laichgewässers im Boden vergraben.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein.</p> <p>Prognose u. Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ besteht nicht.</p> <p>Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Im Bereich des Solarparks werden durch eine extensive Grünlandnutzung und einen fehlenden Bodenbruch günstige Bedingungen als Landhabitat für die Knoblauchkröte entstehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.</p>

9 Literatur

- BLANKE, I. 2010: Die Zauneidechse. – Zeitschrift f. Feldherpetologie. Beiheft 7, 176 S.
- BNE BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. - <https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/>
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. 2007: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart, 807 S.
- MÖCKEL, R. 2024: Die Brutvogelfauna von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen im südlichen Brandenburg. – Otis 31: 111-122
- NÖLLERT, A. 1990: Die Knoblauchkröte. – Wittenberg, 144 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 57: 13-112
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW 2011: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung. – Otis 19, Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, W. 2019: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage, 33 S.
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell
- TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. 2013: Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134: 155-179

Gesetze, Verordnungen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42

10 Anhang – Maßnahmeblätter

10.1 Maßnahmeblatt Vermeidungsmaßnahme

Maßnahmeblatt V 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Solarpark Langenlipsdorf“	
Maßnahme-Nr.:	V 1
Bezeichnung:	Vermeidung einer Schädigung von Vogelbruten sowie von Knoblauchkröten durch Baufeldfreimachung, Bauarbeiten und Störungen
Maßnahmetyp:	Vermeidungsmaßnahme
Bezeichnung und Umfang	
Lage:	Sondergebiete Freiflächen-Photovoltaik sowie angrenzende Flächen
Maßnahmebeschreibung	
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Brutvögeln (v.a. Nestlingen) sowie eine Tötung oder Verletzung von Knoblauchkröten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Oktober durch Baumaßnahmen oder Störungen zu verhindern, sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.	

10.2 Maßnahmeblatt CEF-Maßnahme

Maßnahmeblatt CEF 1	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan „Solarpark Langenlipsdorf“	
Maßnahme-Nr.:	CEF 1
Bezeichnung:	Feldlerchenschutzstreifen
Maßnahmetyp:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Bezeichnung und Umfang	
Lage, Umfang:	<p>Anlage von 4 Feldlerchenschutzstreifen mit einem Freiraum zwischen den Solarmodulen von mindestens 10 m Breite im Bereich der SO 1 und SO 2.</p> <p>Die Streifen sind über das B-Plangebiet verteilt und weisen einen Mindestabstand von 100 m zu angrenzenden Waldrändern auf. 2 Streifen verlaufen von Nord nach Süd mit einer Länge von 491 m (11.784 m²) und zwei Streifen von West nach Ost mit einem Gesamtumfang von 8.500 m² (vgl. Abbildung 6). Die Lage der von West nach Ost verlaufenden Streifen ist in Abbildung 6 beispielhaft dargestellt und kann in ihrer Lage verändert werden.</p>
Ausgangszustand und Entwicklungsziel	
Ausgangszustand:	Intensivacker, Ackerbrache
Entwicklungsziel:	Artenreiches Extensivgrünland mit günstigen Brutbedingungen für Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Maßnahmebeschreibung	
Herstellungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung artenreicher Frischwiesenvegetation im Bereich der Feldlerchenschutzstreifen. <p>Maßnahmenumsetzung nur im Bereich von genutzten Ackerflächen, vorhandene Brachflächen bleiben in der bestehenden Form erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenvorbereitung: Zum Schutz von Vorkommen der Knoblauchkröte wird zur Vorbereitung der Einsaat nur eine oberflächennahe Bodenlockerung durchgeführt. • Aussaat September - Oktober. Um ein Entmischen verschiedener Korngrößen zu verhindern, Saatgut vor Ausbringung auf ca. 10-20g/m² mit Trägerstoff (z. B. Sojaschrot, Sand) aufmischen. Aussaat oberflächlich aufbringen und anwalzen. Ggf. mulchen mit Heu/Strohhäcksel oder unkrautfreiem Grasschnitt. 	

- Die Einsaat erfolgt nur auf 50 % Flächenanteil, um eine Entwicklung von lückigen Ruderalfluren durch Selbstbegrünung auf den übrigen 50 % zu fördern.
- Verwendung einer für die vorherrschenden Standortbedingungen geeigneten zertifizierten Regiosaatgutmischung, wie z. B.:

Frischwiese 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen HK 4 / UG 4 – Ostdeutsches Tiefland, Saatstärke: 3-4 g/m².

Beispiel Saatgutmischung Frischwiese:

Gräser		%
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	2,0
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,0
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	3,0
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	3,0
Bromus hordeaceus	Weiche Trefle	5,0
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	5,0
Festuca rubra subsp. rubra	Rot-Schwingel	19,0
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras	3,0
Poa angustifolia	Schmalblättrige Rispe	14,0
Poa pratensis	Wiesen-Rispe	14,0
Leguminosen		
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	2,5
Kräuter		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	3,0
Centaurea cyanus	Kornblume	3,0
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	1,0
Cichorium intybus	Wegwarte	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	3,0
Galium album	Weißes Labkraut	2,0
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,5
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	0,5
Leucanthemum ircutianum	Zahnöhrchen-Margerite	4,0
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,5
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	3,0
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	3,0
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,0
Scorzoneroideis autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,5
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	0,5
Summe		100,0

Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege:

Einjährige Fertigstellungspflege:

- Ggf. 6 – 8 Wochen nach Ansaat Schröpfschnitt.

Dreijährige Entwicklungspflege:

- Mahd zweimal jährlich, 1. Schnitt nicht vor dem 1. Juli (nach der Hauptbrutzeit der Feldlerchen), Schnitthöhe 10 cm, Schnittgut aufnehmen und abtransportieren (frühestens ein Tag nach der Mahd),
- jährlich wechselnde und über die Gesamtfläche verteilte Streifen von mindestens 5 % und maximal 25% Flächenanteilen sowie mindestens 2 Meter breite randliche Säume von der Mahd ausnehmen

<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">• extensive Beweidung mit einer Besatzstärke von unter 0,5 GVE/ha, Beweidung nicht vor dem 15. Juni,• jährlich wechselnde und über die Gesamtfläche verteilte Bereiche von mindestens 5 % und maximal 25% Flächenanteilen sowie mindestens 2 Meter Breite randliche Säume von der Beweidung ausnehmen. <p>Jährliche Unterhaltungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wie Entwicklungspflege
Kontrollen, Monitoring
<p>Durchführungskontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungsfeststellung der Ansaatarbeiten und Endabnahme der Flächen nach Ablauf der Entwicklungspflege. <p>Funktionskontrolle, Monitoring:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im 1., 3., 5., und 10. Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme Durchführung von Kontrollen zum Brutvorkommen von Feldlerche innerhalb des Solarparks.
Zeitpunkt der Durchführung
<p>Die Herstellungsmaßnahmen sind vor bzw. parallel zu den Bauarbeiten sowie vor der Brutzeit bis Anfang März umzusetzen.</p>